

Ausnahmen haben Ausnahmen. Erteilt das Haus, dem der Abgeordnete angehört, seine Genehmigung zur Verhaftung, so darf sie auch innerhalb der Periode vorgenommen werden. Praktisch ist diese Einschränkung von geringer Bedeutung. Es ist stilles Abkommen zwischen den Vertretern aller Richtungen: wenn irgend möglich, nicht genehmigen!

Durch diese Institution kann vermieden werden, daß gegnerische Politiker einander fingierter Delikte wegen anzeigen. Daß eine Partei der andern vor der Abstimmung plötzlich auf Grund fingierter Missetaten ein paar Abgeordnete vor der Nase wegverhaften läßt. Daß man Buben des Gegners unversehens im Aermel verschwinden läßt, um durch dieses Kartenkunststück das Abstimmungsbild zu seinen eignen Gunsten zu verändern.

Viel weiter geht die materielle Immunität, die den Abgeordneten zeitlebens vor Verfolgung und Bestrafung bewahrt. Sie richtet sich auf seine Abstimmung und auf „alle in Ausübung seines Berufs gemachten Aeuserungen“. Der Abgeordnete mag durch seine Parlamentsrede Landesverrat, Aufreizung zum Klassenkampf, verleumderische Beleidigung gegen Ehrenmänner begehen, er mag zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufrufen — kein Strafgericht kann ihm etwas anhaben. Weder während der Session, noch nachher, noch nach Beendigung seines Mandats. Das Recht der Redefreiheit des Volksvertreters wird von der Verfassung als wichtigeres Rechtsgut im Interesse der Allgemeinheit erachtet, als ein Strafanspruch.

„In Ausübung seines Berufs“ muß die Aeuserung des Abgeordneten gefallen sein. Nicht gedeckt werden Aeuserungen in Privatgesprächen, in Wahlreden, Zeitungsartikeln, Versammlungen.

Weiter ist erforderlich, daß wirklich eine „Aeuserung“ vorliegt. Maßgeblich ist die Wesenheit einer Aeuserung. Der Zwischenruf ist als eine solche aufzufassen. Die in Parlamenten so beliebten Ringkämpfe und Ohr-

feigenduelle mit den damit verbundenen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen sind (laut Rechtsprechung des Reichsgerichts) keine „Aeuserungen“ und fallen nicht unter den Schutz dieser Ausnahmebestimmung. Es ist dies ein umstrittener Begriff. Schon im alten Reichstag führte er zu dramatischer Problematik. In der Sitzung vom 6. Dezember 1894 blieb der Abgeordnete Wilhelm Liebknecht nebst andern Sozialdemokraten beim Hoch auf den Kaiser sitzen. Alle schnellten hoch: Hoch hoch hoch! Liebknecht saß. Saß! Unverzüglich galoppierten entrüstete Schranzen zum Staatsanwalt. Langwieriges Debattieren, heftiges juristisches Kopfgewiege entstand, ob im Sitzenbleiben eine „Aeuserung“ zu erblicken sei. Schließlich kam man zu dem Ergebnis: Aeuserung — nein. Majestätsbeleidigung — jawohl! Die Abgeordneten hätten sich strafbar gemacht. Denn der Körperteil, mit dem die Tat begangen worden, sei nicht zu Aeuserungen bestimmt. Wogegen die Sozialdemokraten mit Erfolg protestierten.

Unverfolgbar sind: fremde Landesherren, die deutschen Boden betreten, ihre Familien, ihr Gefolge, Präsidenten fremder Freistaaten. Selbst auf das dazugehörige Dienstpersonal findet diese Vorschrift Anwendung. Frage zu aktueller Bedeutung. In der französischen Botschaft zu Berlin wurde Ende vorigen Jahres ein Einbruch verübt. Hochwertige Schmuckgegenstände waren gestohlen. Als Täter ermittelte man den Gesandtschaftsportier. Der Botschafter verlangte keine Strafverfolgung. Ohne seine Einwilligung konnte der Portier nicht vor die hiesigen Gerichte gestellt werden, denn die Tat geschah in den Botschaftsräumen, also auf französischem — exterritorialem — Boden. Erst als die Angelegenheit politisch aufgebauscht wurde, als man von einem Spionageakt flüsterte, als der Botschaft darum gelegen war, den Tatbestand öffentlich klarzustellen, stellte der Botschafter bei der deutschen Behörde den Antrag auf Strafverfolgung, worauf das